



TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2009/07719**  
Datum: 13.01.2009  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Rechtsamt  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.01.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Widerspruch gegen den Stadtratsbeschluss "Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)" (Vorlagen-Nr.:IV/2008/07421)**

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung der Variante 3 (Änderungsantrag des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften) beschlossen.
2. Die Oberbürgermeisterin hat gegen diesen Beschluss Widerspruch eingelegt. Deshalb hat der Stadtrat erneut *in vollem Umfang* über den Verhandlungsgegenstand zu beschließen.
3. Die Verwaltung empfiehlt, die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 17.12.2008 vorgelegt worden ist, zu beschließen.
4. § 10 der Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

**§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Abweichend hiervon treten die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung (Gebührentarif) genannten Gebühren unter
  - Punkt 1.3.2.
  - Punkt 2.2.
  - Punkt 2.3.
  - Punkt 4.

- Punkt 5.5. und
  - Punkt 5.6.
- am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 22.11.2006 außer Kraft.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter für Sicherheit,  
Gesundheit und Sport

**Anlagen:**

1. Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 18.12.2008
2. Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2008
3. Beschlussvorlage „Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)“ (Vorlagen-Nr.: IV/2008/07421)
4. Änderungsantrag des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.12.2008 (Vorlagen-Nr.: IV/2008/07708)

### **Begründung:**

Nach Einlegung des Widerspruchs der Oberbürgermeisterin gegen den in der Sitzung des Stadtrates am 17.12.2008 gefassten Beschluss über die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) (Beschluss-Nr.: IV/2008/07421) hat der Stadtrat nach § 62 Abs. 3 S. 5 GO LSA erneut über den Verhandlungsgegenstand zu beschließen.

Die Gründe ergeben sich aus dem Widerspruchsschreiben vom 18.12.2008 (Anlage 1).

1. Der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1. trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stadtrat auf seiner Sitzung am 17.12.2008 mehrheitlich dem Änderungsantrag des Ausschusses für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 17.12.2008 (Vorlagen-Nr.: IV/2008/07708) (Anlage 4) gefolgt ist und die Abfallgebührensatzung in der Fassung der vorgelegten Variante 3 beschlossen hat. Dieser Beschluss entspricht allerdings nicht den Intentionen der Verwaltung, die an ihrer ursprünglichen Vorlage der Abfallgebührensatzung, die dem Stadtrat zu seiner Sitzung am 17.12.2008 vorgelegt worden ist (Anlage 3), festhält. Es wird insofern darauf hingewiesen, dass der erneuten Verhandlung und Beschlussfassung des Stadtrates im Rahmen des Widerspruchs der gesamte Verhandlungsgegenstand des ersten Beschlussverfahrens und nicht nur der Einzelaspekt, der im Widerspruch als gesetzeswidrig gerügt wurde, unterliegt (OVG Lüneburg, OVGE 30, 347 ff., 350).

2. Die Neufassung des § 10 der Abfallgebührensatzung (Ziffer 4. des Beschlussvorschlages) folgt aus der Tatsache, dass auf Grund der Kalkulationszeiträume der bislang geltenden und der neuen Abfallgebührensatzung die neue Satzung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft treten muss. Unter Beachtung des § 2 Abs. 2 S. 4 des Kommunalabgabengesetzes LSA, wonach eine rückwirkend erlassene Gebührensatzung die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger als nach der ersetzten Satzung stellen darf, sind jene Gebührentatbestände von der Rückwirkung auszunehmen, die von diesem Schlechterstellungsverbot betroffen sind. Dabei handelt es sich um neu in die Abfallgebührensatzung aufgenommene Gebührentatbestände (Punkt 2.3; 4; 5.5) bzw. um Gebührensätze, die im Gegensatz zur bislang geltenden Gebührensatzung erhöht worden sind.